

Sitzung des Integrationsrates am 06.12.2023

Anfrage der Ratsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Grünen Internationalen offenen Liste: Sachstand zum Chancenaufenthaltsgesetz

Frage 1:

Wurden die zum Stichtag 15.05.2023 bzw. 15.08.2023 bei der Ausländerbehörde Düsseldorf eingegangenen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c Chancen-Aufenthaltsgesetz vollständig bearbeitet und nach Erteilungsfähigkeit geprüft.

Antwort:

Es wird zunächst Bezug genommen auf die Beantwortung der vorherigen Anfrage zur Sitzung des Integrationsrates am 30.08.2023: Demnach wurden bis zum Stichtag 15.08.2023 757 Anträge gestellt.

Seitdem sind 229 weitere Anträge hinzugekommen, mithin bislang **in Summe 986 Anträge**.

Von dieser Gesamtsumme an 986 Anträgen nach § 104c Aufenthaltsgesetz konnten bislang **826 Anträge positiv entschieden** werden. Die entsprechenden Erteilungen am ServicePoint des Amtes 54 sind bereits weitestgehend erfolgt bzw. die letzten Erteilungen sind entsprechend terminiert.

Insgesamt kann damit die Aussage getroffen werden, dass alle bis zum damaligen Stichtag 31.08.2023 gestellten und erteilungsfähigen Anträge auch entsprechend umgesetzt wurden.

Nachrichtlich wird außerdem mitgeteilt, dass nach Informationen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in ganz NRW bislang knapp über 12.000 Anträge nach § 104c AufenthG entschieden wurden. Hieraus ergibt sich, dass Düsseldorf mit der genannten Erteilungszahl deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt (gerundete Bezugswerte: aktuell 50.000 Geduldete in NRW, davon knapp 2.000 in Düsseldorf. Dementsprechend liegt die **Quote an Erteilungen ggü. den aktuellen Duldungszahlen landesweit bei 24 %, in Düsseldorf bei 41 %**).

Frage 2:

Wie viele bei der Ausländerbehörde zum Stichtag 15.05.2023 bzw. 15.08.2023 eingegangenen Anträge nach § 104c Chancen-Aufenthaltsgesetz wurden nach erfolgter Prüfung als nicht erteilungsfähig festgestellt?

Antwort:

Von den derzeit noch 160 offenen Anträgen nach § 104c AufenthG (zumeist erst später gestellte Anträge) wurden im Rahmen eines ersten Prüfdurchlaufs 54 Anträge als voraussichtlich nicht erteilungsfähig bewertet. Es findet hierzu jedoch noch ein zweiter Prüfdurchlauf statt. Erst nach diesem erfolgt – wenn die erste Prüfung verifiziert werden konnte – eine entsprechende Anhörung der betroffenen Kundinnen/Kunden gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags, wodurch diese die Möglichkeit haben, sich hierzu noch einmal zu äußern und ggf. noch fehlende Nachweise einzureichen, die auch dann noch ein Absehen von der beabsichtigten Ablehnung bewirken können.

Frage 3:

Aus wie vielen Mitarbeitenden und mit welcher wöchentlichen Arbeitszeit besteht die eingerichtete „Task Force“ zur Prüfung der eingegangenen Anträge nach § 104c Chancen-Aufenthaltsgesetz? Und hat das Gespräch der Leitung der Ausländerbehörde mit der Staatsanwaltschaft, um Prozessverbesserungen in der sehr langen Klärung des Ausgangs mitgeteilter Ermittlungsverfahren an zu bewirken, stattgefunden?

Antwort:

Die personelle Ausstattung der „Task Force“ zu § 104c Aufenthaltsgesetz wurde in den vergangenen Monaten seit deren Einrichtung den schwankenden Arbeitsmengen angepasst. In der Hochphase der Prüfung wurden bis zu fünf Vollzeitkräfte in der Task Force eingesetzt, momentan sind dies – tagesabhängig - noch zwei bis drei Vollzeitkräfte.

Auf ein Gespräch zwischen der Leitung der Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft konnte entgegen der ursprünglichen Planung verzichtet werden, da es gelungen ist, in allen kritischen Fällen auf dem regulären Weg eine entsprechende Rückmeldung herbei zu führen. Mit regulären Bearbeitungszeiten von einigen Wochen bei Bekanntwerden von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren muss gleichwohl immer gerechnet werden, da hierin mitunter verschiedene Sicherheitsbehörden (u.a. Landeskriminalamt, örtliche Polizeipräsidien, Staatsanwaltschaften etc.) eingebunden und für die dortige Klärung und Bearbeitung etwas Zeit benötigt wird.